

(3) Kredite, die vor dem 1. Januar 1935 eingeräumt sind, sind im Falle des § 12 des Gesetzes dem Reichskommissar bis zum 15. April 1936 anzuzeigen, auch wenn die Kredite in der Zwischenzeit nicht erhöht oder verlängert worden sind.

(4) § 55 des Gesetzes bleibt unberührt.

#### Artikel 12

(1) Für die Verlängerung von Krediten, die vor dem 1. Januar 1935 eingeräumt sind, gilt § 13 des Gesetzes erst vom 1. Januar 1936 an.

(2) Ist bei der Einräumung eines Kredits die Vorschrift des § 13 des Gesetzes beachtet worden, so bedarf es bei einer Verlängerung oder Erweiterung des Kredits der vorgesehenen Maßnahmen nicht, wenn der Geschäftsleiter bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes annehmen kann, daß in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers keine beachtliche Verschlechterung eingetreten ist.

#### Artikel 13

(1) Als Organe im Sinne des § 14 Abs. 4 des Gesetzes gelten nicht

- a) Generalversammlungen, Gesellschaften, Anstalts- und ähnliche Versammlungen,
- b) Beiräte und andere lediglich beratende Ausschüsse.

(2) Die im § 14 Abs. 7 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist für nach dem 31. Dezember 1934 gewährte Kredite bis zum 15. April 1935 zu erstatten. Für vor dem 1. Januar 1935 eingeräumte Kredite gilt Artikel 11 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2, 3 sinngemäß.

#### Artikel 14

Die im § 20 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 2 des Gesetzes vorgesehenen Monatsausweise sind erstmalig für den Monat Februar zu erstatten. Für die Monate Februar bis Juni 1935 genügt es, wenn die Ausweise bis zum zwanzigsten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats eingereicht werden.

#### Artikel 15

Auf die von den Spar- und Girokassen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Artikels I im Kapitel I des Fünften Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) unterhaltenen Liquiditätsguthaben können die Spar- und Girokassen bis zur Hälfte den Bestand an Wertpapieren anrechnen, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

#### Artikel 16

§ 6 des Artikels I im Kapitel I des Fünften Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) erhält folgende Fassung:

„Die Sparkassen dürfen bis zu 50 vom Hundert der Spareinlagen in Hypotheken anlegen.“

#### Artikel 17

(1) Zur Einlegung der im § 43 des Gesetzes vorgesehenen Beschwerde sind nur diejenigen, gegen die die Entscheidung oder Anordnung ergangen ist, berechtigt. Der Reichskommissar kann der Beschwerde abhelfen.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer, wenn er unterliegt.

#### Artikel 18

Sind die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 704) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577) getroffenen Vereinbarungen oder Bestimmungen vor dem 1. Januar 1935 nicht befolgt worden, so kann der Reichskommissar die Inhaber und Geschäftsleiter der Kreditinstitute durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zur Befolgung anhalten.

#### Artikel 19

Die im Einzelplan VI des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1934 für den Reichskommissar für das Bankgewerbe bewilligten Ausgabemittel können für den Reichskommissar für das Kreditwesen verwendet werden.

#### Artikel 20

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich.

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

#### § 1

Im § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 26) erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. wenn sie nach

- a) dem Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133),

b) dem Abkommen vom 6. Februar 1935 über die Einbeziehung des Saargebiets in das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133, 1935 II S. 61)

von Einfuhrverboten befreit sind;  
Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Poffe

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. Koehler

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Ernst

Der Reichsminister des Auswärtigen

Im Auftrag  
Köpke

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz).

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird hiermit verordnet:

#### Artikel I

Im § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120) treten an Stelle der Worte „mit mehr als 100 000 Einwohnern“ die Worte „oder Gebietskörperschaften“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Poffe

### Verordnung

### über den Übergang der Verwaltung der Flüchtlingsfiedlerkredite auf die Preussische Landesrentenbank in Berlin.

Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 26 des Reichsfiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), des § 8 des Flüchtlingsfiedlungsgesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) und des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Rechte, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder von ihr beauftragten Zwischenstellen aus den mit den Flüchtlingsfiedlern abgeschlossenen Verträgen zustehen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1935 auf die Preussische Landesrentenbank in Berlin über. Die Berichtigung des Grundbuchs wird auf Antrag der Preussischen Landesrentenbank vorgenommen.

### § 2

Der Nachweis dafür, ob ein Rechtsvorgang der Durchführung des § 1 dient, wird im Zweifelsfalle durch eine ordnungsmäßig unterschriebene und mit Siegel oder Stempel versehene gemeinsame Erklärung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preussischen Landesrentenbank erbracht.

Berlin, den 19. Februar 1935.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs  
Moriz

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gärtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

### Verordnung

### über Bezugsscheine für Betäubungsmittel.

Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund von § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

### § 1

(1) Wer Stoffe und Zubereitungen erwerben will, die der Bezugspflicht unterliegen, hat bei der